

Stadt Schwentimental

Der Bürgermeister



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	------------------------------------------------	-------------------------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	085/2022	Datum:	20.05.2022
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	31.05.2022
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	16.06.2022
6	X	Hauptausschuss	21.06.2022
7	X	Stadtvertretung	23.06.2022

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine und der damit verbundenen Anzahl der Flüchtlinge hat sich die Stadt Schwentimental entschieden, die kürzlich erworbene ehemalige Tennishalle in der Jahnstraße vorübergehend für die Unterbringung zu nutzen. Ehemalige Unterkünfte, die während der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015 bis 2017 genutzt wurden, stehen aktuell nicht mehr zur Verfügung. Eine Ausnahme bildet die Unterkunft Henry-Dunant-Straße, die derzeit aber voll belegt ist.

Die wenigen zur Verfügung stehenden städtischen Wohnungen wurden wieder hergerichtet und mit Flüchtlingen belegt. Die nach einem öffentlichen Aufruf für die Anmietung angebotenen Wohnungen sind ebenfalls bereits vergeben, so dass aktuell neben der alten Tennishalle keine Alternativen zur Verfügung stehen.

Es wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr von einer maximalen Belegung von 30 Personen ausgegangen.

Angemietete oder im Eigentum der Kommune stehende Gemeinschaftsunterkünfte (GU) werden als kostenrechnende Einrichtung geführt, wie es aus den Bereichen

Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung bekannt ist. Die Benutzung der Einrichtung wird über eine sogenannte Einweisungsverfügung geregelt, um eine drohende Obdachlosigkeit zu beseitigen.

Für die Benutzung der GU wird eine Benutzungsgebühr erhoben, die sich grundsätzlich an den entstandenen Kosten orientiert und über eine Gebührenkalkulation ermittelt wird. Gewinne bzw. Überschüsse dürfen in der Regel nicht erwirtschaftet werden und sind, sofern sie dennoch entstehen, an die Nutzer zurück zu geben. Gleiches gilt eingeschränkt auch für Verluste bzw. Unterschüsse.

In die Gebührenkalkulation fließen ein die laufenden Kosten der Unterkunft, dies sind z.B. die Abschreibung oder die Miete, die Betriebskosten (z.B. Strom, Wasser, Müll, Telefonanschluss und Alarmüberwachung), die anfallenden Unterhaltungskosten oder alternativ eine Unterhaltungskostenpauschale, Personalkosten z.B. für den Hausmeister, Verpflegungskosten, sofern eine eigene Beköstigung nicht möglich ist und eine Verwaltungskostenpauschale.

Weiterhin dürfen für die Unterkunft beschaffte Vermögensgegenstände, beispielhaft zu nennen ist die Einrichtung der Zimmer (Stuhl, Tisch, Bett, Schrank) aber auch Gemeinschaftsküchen, Kühlschränke, Waschmaschinen, auf dem Wege der Abschreibung umgelegt werden.

Die so ermittelten Kosten werden entweder über die vorhandene Fläche oder über die zur Verfügung stehenden Plätze in eine Benutzungsgebühr umgerechnet, deren Erhebung über eine Satzung sicher zu stellen ist.

Bislang für die Berechnung der Benutzungsgebühr bekannt sind die Anschaffungs- und Herrichtungskosten der ehemaligen Tennishalle. Diese belaufen sich auf insgesamt 600.000 €, aufgeteilt in 210.000 € Kaufpreis für das Gebäude und 390.000 € Herrichtungskosten, damit der Hallenkörper als Unterkunft genutzt werden kann.

Anschaffungs- und Herstellungskosten sind über die Nutzungsdauer des Gebäudes im Wege der Abschreibung geltend zu machen.

Für die laufenden Kosten inklusive Heizung, Versicherung und Reinigung liegen noch keine belastbaren Zahlen vor, so dass Vergleichswerte aus dem Bereich der Unterkunft in der Henry-Dunant-Straße herangezogen werden.

Für den Bereich der Unterhaltung wird zunächst eine pauschale Regelung Anwendung finden und zwar auf der Grundlage der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV). Gleiches gilt für etwa entstehende Personal- und Verwaltungskosten.

Kalkulatorische Kosten können nicht nur angerechnet werden für das Gebäude und die Herstellung der Unterkunft, sondern auch für Einrichtungsgegenstände wie Betten, Tische, Stühle, Waschmaschinen und einiges mehr. Auch diese werden berechnet und fließen ein in die Benutzungsgebühr.

Die Verpflegung der untergebrachten Personen ist nicht in der Benutzungsgebühr enthalten. Die Abwicklung ist noch endgültig festzulegen, denkbar wäre dabei auch eine Regelung über gesonderten Gebührenbescheid.

Ob und in welcher Höhe eine Förderung der Unterkunft erfolgt ist noch offen, so dass Einnahmen bei der Berechnung der Gebühr derzeit nicht gegengerechnet werden können.

Die Berechnung hat eine Gebühr in Höhe von 282 € / Person / Monat ergeben. Sobald belastbare Zahlen bei den Betriebskosten und ggf. gegenzurechnende Einnahmen vorliegen, wird eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgen.

Aktuell ist lediglich die Unterkunft Henry-Dunant-Straße in der Gebührensatzung erfasst. Die Jahnstraße wäre als zweite Unterkunft mit aufzunehmen, damit die Verwaltung in die Lage versetzt wird, Gebühren erheben zu können.

3. Lösungsvorschlag

Aufnahme der Gebühr in Höhe von 282 € / Person / Monat für die Gemeinschaftsunterkunft Jahnstraße durch Änderung der Gebührensatzung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Eine Kostendeckung entsteht dann, wenn die Sollbelegung erreicht wird.

5. Beschlussempfehlung:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentimental wird beschlossen.

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

**7. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 153) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 301) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.06.2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

a.)

Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Jahnstraße beträgt 282 € je Bewohner und Monat.

b.)

Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Henry-Dunant-Straße beträgt 470 € je Wohneinheit und Monat.

§ 2

Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Schwentinental, den 24.06.2022

Bürgermeister